

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich
des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Forst)**

vom 6. Mai 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TVÜ-Forst

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 16. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung Nummer 2 zu § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"2. Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2015 um 2,1 v.H. und ab 1. März 2016 um 2,45 v.H."

2. § 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Die besonderen Tabellenwerte betragen

- a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.867,89	2.065,64	2.141,26	2.234,33	2.298,30	2.350,63

- b) ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.942,89	2.140,64	2.216,26	2.309,33	2.373,30	2.425,63"

3. § 18 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Bemessungsgrundlage für die Erschwerniszuschläge nach § 27 Absatz 1 Satz 2 MTW-O ist

- a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 der Betrag in Höhe von 5,51 Euro,

- b) ab 1. März 2016 der Betrag in Höhe von 5,64 Euro."

4. In § 22 Absatz 3 wird das Datum "31. Dezember 2014" durch das Datum "31. Dezember 2016" ersetzt.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. Mai 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 2015

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
In Vertretung

Für die
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -